



Tragende Gründe zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine befristete Außervollzugsetzung einer Änderung der Mindestmengenregelungen: Mindestmenge für Früh- und Neugeborene Perinatalzentren Level 1

Vom 19. Januar 2012

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V einen Katalog planbarer Leistungen nach §§ 17 und 17b KHG, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses in besonderem Maße von der Menge der erbrachten Leistung abhängig ist, sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Arzt oder Krankenhaus zu beschließen. Dies erfolgt im Rahmen der Mindestmengenregelungen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat am 17. Juni 2010 beschlossen, die bis dahin geltende jährliche Mindestmenge von 14 für Perinatalzentren Level 1 für die Versorgung von Frühgeborenen unter 1250 g. auf 30 anzuheben. Gegen diesen Beschluss sind seitens betroffener Kliniken einstweilige Rechtsschutzverfahren angestrengt worden. Vor Inkrafttreten der Regelung zum 01. Januar 2011 hat der G-BA mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 diese Änderung befristet bis zum 28. Februar 2011 außer Vollzug gesetzt. Das LSG Berlin-Brandenburg hat den einstweiligen Rechtsschutzverfahren am 26. Januar 2011 stattgegeben. Daraufhin hat der G-BA mit Beschluss vom 17. Februar 2011 die Änderung erneut bis zum Ende des Monats außer Vollzug gesetzt, der auf das erste erstinstanzliche Urteil in einer der Hauptsachen folgt, die beim LSG Berlin-Brandenburg gegen den Mindestmengenbeschluss Level 1 vom 17. Juni 2010 anhängig sind. Mit Urteilen vom 21. Dezember 2011 hat das LSG Berlin Brandenburg diesen Klagen dahingehend stattgegeben, dass die Änderung rechtswidrig und mithin nichtig ist. Diese Urteile sind nicht rechtskräftig.

Die mit dieser Entscheidung verbundenen, für die Normsetzung im Bereich der Mindestmengen, aber auch der Qualitätssicherung insgesamt grundsätzlichen Rechtsfragen werden mit der zugelassenen Revision höchstgerichtlich geklärt werden.

Dessen ungeachtet nimmt der G-BA die Rechtsprechung zum Anlass, nun, da erstinstanzliche Urteil eines Kollegialgerichts vorliegen, bis zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen die Änderung der Mindestmenge für die Perinatalzentren Level 1 weiterhin nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

Die Urteile sind als Feststellungsurteile ergangen und haben jeweils Wirkung nur zwischen den Beteiligten. Der G-BA hat indes zu jeder Zeit zu erkennen gegeben, dass er vorliegend die Wirkung etwaiger Urteile auf alle Krankenhäuser erstrecken wird, die von der streitgegenständlichen Mindestmengenregelung betroffen sind. Dies hat er bereits durch die Beschlüsse

vom 16. Dezember 2010 sowie vom 17. Februar 2011 vollzogen. In der Folge beschließt der G-BA vorliegend normativ, dass der Änderungsbeschluss vom 17. Juni 2010 weiterhin - mit Wirkung für alle Krankenhäuser - außer Vollzug bleibt, bis die Rechtsfragen höchstrichterlich geklärt sind. Auf der Grundlage der höchstrichterlichen Klärung wird der G-BA erneut entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Mindestmenge festgelegt bleibt. Diese ausdrückliche Festlegung des Erfordernisses eines erneuten Beschlusses erfolgt dabei auch mit der klaren Zielsetzung, weitere Klagen wegen vorgetragener Unklarheit der Dauer der Außervollzugsetzung entbehrlich zu machen. Zwar war bereits nach derzeitiger Rechtslage hinreichend deutlich, dass der G-BA etwaige Urteile auf alle Krankenhäuser erstrecken wird; nunmehr ist eindeutig festgestellt, dass die Änderung außer Vollzug bleibt, bis ein erneuter Beschluss durch den G-BA getroffen wird.

Damit dient der vorliegende Außervollzugsetzungsbeschluss der Schaffung einer für alle betroffenen Krankenhäuser und Krankenkassen eindeutigen Situation, bis die relevanten rechtlichen Fragen höchstgerichtlich geklärt sind.

3. Verfahrensverlauf

Die Entscheidung wurde im Plenum des G-BA am 19. Januar 2012 beraten und getroffen. BÄK, DPR und PKV waren an diesem Beschluss beteiligt.

Berlin, den 19. Januar 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess